



Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 11. Juli 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-01-0013

Bauliche Maßnahmen zur Sicherung der unter Denkmalschutz stehenden Walhalla

Beschluss Nr. 0169

Es wird zur Kenntnis genommen:

1. Auf Basis des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss Nr. 347 vom 14. Juli 2022) wurde die SEG von der WVV mit der Planung und Steuerung der Gesamtmaßnahme zu-nächst für die LPH 1-4 beauftragt. Die Finanzierung der Planung erfolgt aus dem Budget der WVV Wiesbaden Holding GmbH und wird durch Fördermittel ergänzt. Bei einer, wie bisher beschlossenen, Generalanmietung der Immobilie durch die Landeshauptstadt Wiesbaden müssen sich die gewährten Zuschüsse durch Einsatz der Fördermittel mietmindernd für die LH-Wiesbaden auswirken.
2. Der Einsatz von Fördermitteln muss sowohl für planerische als auch für bauliche Maßnahmen erfolgen). Mittel aus dem Programm Lebendige Zentren in Höhe von bis zu 3,7 Mio. Euro müssen bis Ende 2025 verausgabt sein. Aus diesem Grund soll parallel zur Erarbeitung des Raumkonzeptes in Abstimmung mit den Denkmalbehörden die Planung und Durchführung von vorgezogenen baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, um die denkmalgeschützte Bausubstanz für die weiteren restauratorischen Untersuchungen freizulegen und zu sichern. Dies betrifft insbesondere die Bereiche des großen Saals und des Spiegelsaals.
3. Notwendige Komplementärmittel für Fördermittel wurden von Dezernat I zum Haushalt 2025 angemeldet.
4. Für den Fall, dass das Gesamtprojekt nicht realisiert werden kann, müssen die Städtebaufördermittel von Bund und Land von der Landeshauptstadt Wiesbaden an den Fördermittelgeber zurückgezahlt werden.

Es wird beschlossen:

1. Dezernat I/WVV wird vorbehaltlich der im Haushalt 2025 zur Verfügung gestellten Komplementärmittel beauftragt, die SEG mit der Durchführung von vorgezogenen baulichen Maßnahmen in der Walhalla in einer Höhe von bis zu 3,7 Mio. Euro zu beauftragen. Diese vorgezogenen baulichen Maßnahmen, die über die bereits genehmigte Planung der LP 1-4 hinausgehen und im Rahmen dieser Fördermittelverausgabung und um das Gebäude vor dem weiteren Verfall zu sicher durchgeführt werden müssen, tangiert nicht das Erfordernis der Erstellung einer neuen Grundsatzvorlage, wenn die bauliche Planung in einem größeren Umfang von der des ursprünglichen Beschlusses abweicht. Ebenso tangieren sie nicht das Erfordernis der Erstellung einer Ausführungsvorlage für die späteren baulichen Maßnahmen und dürfen keinen Einfluss auf die grundlegende spätere bauliche und noch nicht beschlossene Ausgestaltung des Gebäudes haben.

2. Möglichen Rückzahlungsforderungen der Fördermittelgeber (Land und Bund) bei einer Nichtrealisierung des Projektes müssten von der Landeshauptstadt Wiesbaden getragen werden.
3. Die Sitzungsvorlage wird im Anschluss dem Kulturbeirat zur Kenntnis zugeleitet.
4. die Sitzungsvorlage wird im Anschluss dem Ortsbeirat Mitte zur Kenntnis zugeleitet.

(antragsgemäß Magistrat 18.06.2024 BP 0313)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 11.07.2024
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 11.07.2024
im Auftrag

Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock